

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0129/19	Datum 14.03.2019
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	09.04.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	02.05.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Sunrise e. V. - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein Sunrise e. V. gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe		ja	X	nein
-----------------------------	------	-----------------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	

				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Wienholt-Kall, Susanne	Unterschrift AL / FBL 51 Frau Dr. Arnold
---	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V, Frau Borris	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheid Entwurf zu entnehmen.

Anerkennungsbescheid

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Sunrise e. V., vertreten durch die Vereinsvorsitzende Bettina Becker, 39124 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung
vom.....mit Beschluss-Nr.beschlossen:

Der Verein Sunrise e. V. erhält die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

I. Sachverhalt

Mit einem Schreiben vom 17.12.2018, eingegangen im Jugendamt am 04.01.2019, beantragte der Antragsteller die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

II. Rechtliche Würdigung**II. a § 75 Abs.1 SGB VIII**

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personen-vereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Über den Antrag des Vereins Sunrise e. V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe war vorliegend zu entscheiden.

Zu 1. – Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe:

Der Verein wurde am 17.10.2007 gegründet.

Seit 2009 erbringt der Verein „Sunrise e. V.“ als eigenständiger Verein u. a. Leistungen in den Bereichen kulturelle Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Familienhilfe und Engagement Förderung verschiedener Zielgruppen gemäß § 11 SGB VIII.

Das Vereinsziel und der Vereinszweck bestehen insbesondere in der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung von Umweltschutz und der Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Zu den Zielgruppen des Vereins gehören unter anderem Kinder und Jugendliche, Familien, Migrant*innen sowie Menschen mit

besonderen sozialen Schwierigkeiten. Alle Aktivitäten für diese Zielgruppen haben die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel.

Der Verein „Sunrise e. V.“ ist u. a. im Bereich der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätig, hier aber in Art und Umfang nicht mit anderen Jugendhilfeträgern vergleichbar. Der Verein setzt z. B. Projekte der schulischen und außerschulischen kulturellen Jugendbildung um. Im Antrag des Trägers werden verschiedene Projekte benannt und beschrieben. Inhaltliche Schwerpunkte legt der Verein auf die Bereiche Theater, Musik, bildende Kunst und Tanz. Der Verein bietet den weiteren engagementbereiten Bürger*innen die Möglichkeit, sich in sehr verschiedenen Projekten gemeinnützig einzubringen (derzeit ca. 70 ehrenamtlich Mitarbeitende). Er kooperiert mit gemeinnützigen Trägern aus allen gesellschaftlichen Bereichen.

Durch die Auswahl geeigneter Fachkräfte stellt der Verein sicher, dass die auf eine hohe Qualität der Arbeit ausgelegten Konzeptionen des Vereins und seiner Projekte engagiert und kreativ umgesetzt werden. Seit mehr als drei Jahren leistet der Verein im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit qualifizierte Arbeit und einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.

Insbesondere werden Angebote im Bereich der Jugendarbeit, wie z. B. Projekte der außerschulischen Jugendbildung nach § 11 SGB VIII, im Antrag des Trägers benannt und beschrieben.

Somit ist die erste Bedingung des § 75 erfüllt.

Zu 2. – Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Verein Sunrise e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter dem Zeichen VR 4120 registriert. Seine Gemeinnützigkeit ist in der aktuellen und gültigen Satzung des Vereins vom 01.11.2018 im § 2 wie folgt verankert:

„Der Verein „Sunrise e. V.“ mit Sitz in 39124 Magdeburg/ Sachsen Anhalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO ff.).

Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Körperschaft Verein Sunrise e. V. liegt dem Jugendamt vor. In dieser ist wie folgt beschrieben:

Die Körperschaft Verein „Sunrise e. V.“ ist nach § b5 Abs. 1 Nr. 8 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient. Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer vom 06.04.2016 für die Kalenderjahre 2012 bis 2014 liegt dem Jugendamt vor.

Somit ist die Erfüllung der zweiten Voraussetzung gegeben.

Zu 3. – Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Der Verein ist aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen imstande, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

In der bisherigen Zusammenarbeit mit dem Verein kann eingeschätzt werden, dass in allen Bereichen eine qualifizierte Arbeit geleistet wird und eine konstruktive Zusammenarbeit zu verzeichnen ist. Der Verein erfüllt somit die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins „Sunrise e. V.“ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 11 SGB VIII stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Die Schwerpunkte und Tätigkeitsbereiche des o. g. Vereins sind:

- vielfältige bedarfsorientierte Angebote und Projekte für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- eine soziokulturelle Arbeit (Workshops/ Seminare) im Bereich ästhetischer Bildung/ Allen Kindern und Jugendlichen der Stadt Magdeburg die Möglichkeit geben, positive Lernerfahrungen im soziokulturellen Bereich erleben zu können.
- künstlerische Angebote (Konzerte, Lesungen, Theaterveranstaltungen)
- Aufbau des Kinder- und Jugendkulturhaus „Villa Wertvoll“ in Magdeburg
- Schulungen und Seminare
- Förderung des Ehrenamts
- Sportpädagogische Angebote
- Beratung und Seelsorge bei Lebens-, Glaubens- und Erziehungsfragen
- Diakonische Angebote (Unterstützung von bedürftigen Menschen)
- Christlich-theologische Angebote (Predigten, Projekte, Veranstaltungen, Freizeiten)

In der Anlage 4.1 wurden die Tätigkeiten des Vereins, in Kooperation mit Schulen, Einrichtungen der OKJA sowie anderen Institutionen, im Bereich der Jugendhilfe gemäß § 11 SGB VIII aufgeführt. Beispielhaft sind hier folgende Projekte zu benennen:

- Das Projekt Kindertheater mit geflüchteten Kindern (seit 2009)
- Villa Wertvoll für Schulprojekte und außerschulische kulturelle Bildung im Bereich Theater, Tanz und Musik (ab 09/2018)
- Projekt Fußball und intensive persönliche Begleitung (2009-2017)
- Theaternachmittag für Kinder (seit 2017)
- Feste und Feiern im Jahresablauf (seit 2016)
- Das Projekt Stadt. Teil. Ich, eine Theater AG (2013-2014)
- Das Projekt Kleinlaut Tonstudio (seit 2010)

Seit Gründung des Vereins wurden eine Vielzahl verschiedenster Projekte im Rahmen der Jugendhilfe und hier insbesondere der außerschulischen Jugendbildung angeboten und durchgeführt. Die vom Verein mit dem Antrag eingereichte Übersicht der bereits umgesetzten und neu geplanten Projekte wurde durch die Verwaltung in quantitativer und qualitativer Hinsicht bewertet und mit dem Gesamtumfang der bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im Arbeitsfeld der außerschulischen Jugendbildungsarbeit in Vergleich gesetzt. Darüber hinaus wurde in die Einschätzung die Zahl der Mitglieder des Vereins, die Zahl der ehrenamtlich Tätigen und deren Qualifizierung sowie die Einbeziehung weiterer Fachkräfte bei der Umsetzung der Angebote einbezogen und festgestellt, dass pädagogische Qualifikationen gewährleistet werden. Die vom Verein genannten Kooperationen unterstreichen die Fachlichkeit. Die Mitarbeiter*innen des Vereins sind stets bemüht, zukunftsweisende, kreative und innovative Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen.

Nach Einschätzung der Verwaltung des Jugendamtes ist der Träger aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen imstande, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Somit ist die dritte Bedingung des § 75 SGB VIII erfüllt.

Zu 4. – Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Zu den Zielgruppen des Vereins gehören unter anderem Kinder und Jugendliche, Familien, Migrant*innen sowie Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Alle Aktivitäten für diese Zielgruppen haben die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel.

Seit seiner Gründung verfolgt der Verein die Zielstellung der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung von Umweltschutz und der Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche, Familien, Migrant*innen sowie Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Innerhalb ihrer sozialpädagogischen Tätigkeitsfelder steht die Schaffung von innovativen Angeboten im Vordergrund, ebenso eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben die Möglichkeit positive Lernerfahrungen im soziokulturellen Bereich spürbar selbst zu erleben. Die Angebote des Vereins spielen eine wesentliche Rolle für die Entwicklung, die Sozialisation und die Persönlichkeitsbildung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Alle Projekte des Vereins eröffnen über die unterschiedlichsten Wege wie man mit Theater, Musik und Kunst umgehen kann und wie kind- und jugendgemäße Zugänge zur Lebenswirklichkeit und damit auch zu ihren Problemen und Bewältigungsmustern erschlossen/geschaffen werden können. Der Verein mit dem Projekt der „Villa Wertvoll“ bietet optimale Voraussetzungen für die Durchführung von projektbezogener kultureller Jugendarbeit.

Mit seinen Angeboten, Projekten und Maßnahmen möchte er sich aktiv und sachkundig in die fachlichen und fachpolitischen Diskurse der Jugendhilfe einbringen. Im Rahmen seiner Arbeit, insbesondere der soziokulturellen Kinder- und Jugendarbeit, hat er die Förderung von Demokratieentwicklung, Demokratieverständnis und Partizipation unterstützt.

Der Schwerpunkt der Leistungserbringung des Vereins ist darauf gerichtet, junge Menschen zu befähigen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen von Chancengerechtigkeit – Inklusion, Diversität, Gender und Migration weiter zu entwickeln und um ihre Persönlichkeit zu entfalten u.a.m. Der Verein praktiziert durch seine Angebote und Leistungen die Förderung von Selbstbestimmung und Selbstorganisation der jungen Menschen.

Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Leistungen der Jugendhilfe, nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Er versteht sich in seiner Funktion als Emanzipations-, Freizeit-, Bildungs- und Sozialisationsinstanz für junge Menschen. Dies wird durch eine entsprechende Leistungserbringung deutlich.

Die Verwaltung des Jugendamtes schätzt ein, dass die Tätigkeit des Vereins im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II. b § 75 Abs.2 SGB VIII

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein ist seit 2007 mit dem beschriebenen Profil in Bereichen der Jugendhilfe gemäß §11 SGB VIII in Magdeburg tätig. Die o. g. Voraussetzung ist damit erfüllt.

Nach erfolgter Prüfung und auf der Grundlage der festgestellten Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch die Verwaltung des Jugendamtes befürwortet und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird dem Verein die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erteilt.

Hinweise

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt. Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.